
**Beitragsreglement für die familienergänzende
Betreuung von Kinder im Vorschulalter (REKV)
der Politischen Gemeinde Weiach**

vom 01. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
	Artikel 1	Zweck 2
	Artikel 2	Grundsätze 2
	Artikel 3	Geltungsbereich 2
	Artikel 4	Betreuungseinrichtungen/Tagesfamilien 3
II.	Berechnung der Beiträge	
	Artikel 5	Grundsatz 4
	Artikel 6	Betreuungstarife 4
	Artikel 7	Steuerbares Vermögen 4
	Artikel 8	Massgebendes Einkommen 4
	Artikel 9	Ausserordentliche Betreuungskosten 5
	Artikel 10	Beitragstabelle 5
	Artikel 11	Gesuchstellung 5
	Artikel 12	Widerruf der Beitragszusage 6
	Artikel 13	Unterlagen 6
	Artikel 14	Besondere Bestimmungen zu Unterlagen 6
	Artikel 15	Einsichtsrecht der Gemeinde 7
	Artikel 16	Neuberechnung des Beitrags 7
	Artikel 17	Rückzahlung und Nachforderung 7
	Artikel 18	Härtefälle 7
	Artikel 19	Ende der Beitragszahlungen 8
III.	Vollzug	
	Artikel 20	Anwendung des Beitragsreglements 9
	Artikel 21	Einstellung der Beträge im Voranschlag 9
	Artikel 22	Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben 9
IV.	Schlussbestimmungen	
	Artikel 23	Inkrafttreten 9

Beitragsreglement für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (REKV)

Vorbemerkung

Dieses Reglement gilt für Erziehungsberechtigte, die mit ihren Kindern in der Gemeinde Weiach wohnen. Wird die elterliche Sorge nur von einem Erziehungsberechtigten oder gar nicht von den Erziehungsberechtigten wahrgenommen, gilt dieses Reglement auch für die Inhaber der elterlichen Sorge von Kindern. Im Reglement wird der Einfachheit halber jedoch nur der Begriff Erziehungsberechtigte verwendet.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom xx für die Unterstützung der erwerbstätigen Erziehungsberechtigten bei der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter eine Beitragsverordnung (VOKV) erlassen. Das vorliegende Beitragsreglement (REKV) enthält die Ausführungsbestimmungen dazu. Es legt insbesondere fest, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um von einem Beitrag an die vom Gemeinderat definierten Vollkostentarife anerkannter Betreuungseinrichtungen profitieren zu können und nach welchem Massstab Unterstützung gewährt wird.

Artikel 2 Grundsätze

Die Grundsätze der Gemeinde Weiach für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter sind in der vom Gemeinderat genehmigten Beitragsverordnung (VOKV) festgehalten.

Artikel 3 Geltungsbereich

Anspruch auf einen Beitrag haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen und im Rahmen der Bestimmungen der VOKV:

- a) Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von zusammen mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder Partner von zusammen mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %
- b) Wohnsitz in der Gemeinde Weiach
- c) Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.

Für einen Beitrag müssen alle Voraussetzungen a) bis c) erfüllt sein. Wird eine oder mehrere Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, entfällt der Anspruch auf einen Beitrag.

Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Erstausbildungsstätte besuchen, einen Nachweis zur regelmässigen Selbstständigkeit erbringen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

Artikel 4 Betreuungseinrichtungen/Tagesfamilien

Gestützt auf Art. 3 der VOKV kann die Gemeinde Weiach familienergänzende Betreuungseinrichtungen im Einzelfall anerkennen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Eine gültige Betriebsbewilligung gemäss kantonalen Richtlinien liegt vor.
- b) Die Betreuungseinrichtung ist konfessionell, politisch und ideologisch neutral.
- c) Die Betreuung der Kinder erfolgt in deutscher Sprache.
- d) Die aktuellen Betreuungstarife liegen der Gemeinde vor.

Weiter kann die Gemeinde Weiach Tagesfamilien im Einzelfall anerkennen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Tagesfamilie an der von der Gemeinde beauftragten Institution gemeldet ist.
- b) Die Betreuung des Tageskindes regelmässig erfolgt.
- c) Mindestens ein Tageskind zweieinhalb oder mehr Tage / Nächte pro Woche anwesend ist (praxisgemäss entsprechend 20 oder mehr Stunden, Tages- und Nachtstunden zählen gleich).
- d) höchstens fünf Tageskinder gleichzeitig betreut werden.
- e) Die Betreuung mehr als ein Monat dauert.

II Berechnung der Beiträge

Artikel 5 Grundsatz

Für die Berechnung der Beiträge gelten die Bestimmungen der VOKV.

Artikel 6 Betreuungstarife

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der VOKV. Die Betreuungstarife werden von den Betreuungseinrichtungen festgelegt. Der Gemeinderat behält sich vor, festzulegen, bis zu welcher Tariffhöhe Betreuungsleistungen beitragsberechtigt sind. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber usw.) sind vorgängig in Abzug zu bringen.

Artikel 7 Steuerbares Vermögen

Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten gesamthaft über der Vermögensgrenze von Fr. 250'000.00, besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen durch die Gemeinde. Liegt es unter dieser Vermögensgrenze, so richtet sich der Erziehungsberechtigtenbeitrag nach dem massgebenden Einkommen.

Artikel 8 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen (darin enthalten sein müssen alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Renten, Leistungen von Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen und Mietzins erträgen) gemäss VOKV Artikel 7 richtet sich nach der Tariffliste zur Berechnung von Beiträgen an Kinderkrippen durch die Gemeinde Weiach. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt.

Steuerbares Vermögen über CHF 25'000 (bei Einzelpersonen) bzw. CHF 50'000 (bei Ehe- und Konkubinatspaaren) wird zu 1/10 als Einkommen angerechnet.

Einkommen und Vermögen werden aufgrund der jeweils aktuellsten Lohnausweise aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Es sind dies:

Bei gerichtlich getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern wird das Einkommen/Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist oder – wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht – in dessen Haushalt das Kind mehrheitlich lebt.

Die für die Beurteilung und Berechnung erforderlichen Unterlagen sind durch die Antragsstellenden zusammen mit dem Antrag einzureichen.

Artikel 9 Ausserordentliche Betreuungskosten

Ausserordentliche Kosten für Anlässe und spezielle Aktivitäten, die zusätzlich zu den Betreuungskosten und gemäss individueller Beteiligung zu den vereinbarten Betreuungszeiten anfallen, werden von der Gemeinde nicht übernommen.

Artikel 10 Beitragstabelle

Tarifliste zur Berechnung von Beiträgen an Kinderkrippen durch die Gemeinde Weiach:

Massgebendes Haushaltsein- kommen in CHF	Haushaltsgrösse				
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
-50'000	80%	80%	80%	80%	80%
50'001 - 60'000	60%	70%	80%	80%	80%
60'001 - 70'000	50%	60%	70%	70%	80%
70'001 - 80'000	40%	50%	60%	60%	70%
80'001 - 90'000	20%	30%	40%	50%	60%
90'001 - 100'000	0%	20%	30%	40%	50%
100'001 - 110'000	0%	0%	10%	30%	40%
110'001 - 120'000	0%	0%	0%	10%	20%
ab 120'001	0%	0%	0%	0%	0%

Artikel 11 Gesuchstellung

Anträge auf die Gewährung von Beiträgen sind einen Monat vor Betreuungsbeginn einzureichen. Rückwirkend erfolgt keine Ausrichtung von Beiträgen. Die Lohnabrechnungen sind halbjährlich (vor Semesterbeginn) einzureichen.

Artikel 12 Widerruf der Beitragszusage

Kommen Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen den Betreuungseinrichtungen gegenüber nicht nach, kann die Gemeinde ihre Beitragszusage widerrufen und den Erziehungsberechtigten die gewährten Beiträge ab Zahlungsausstand in Rechnung stellen.

Artikel 13 Unterlagen

Die Festlegung des Beitrags stützt sich auf folgende Unterlagen, die der Gemeinde zusammen mit dem Beitragsgesuch einzureichen sind:

- a) geschätztes massgebendes Einkommen gemäss VOKV Artikel 7 für das laufende Jahr (Selbstdeklaration),
- b) letzte Steuererklärung und Steuereinschätzung,
- c) letzte drei Lohnabrechnungen (bei unselbständiger Erwerbstätigkeit),
- d) aktuelle Betriebsbuchhaltung für Selbstständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung oder Hilfsblatt A zur Steuererklärung für Selbstständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung (inkl. Kopien der aufgeführten Einkommen),
- e) Unterhaltsvertrag bzw. Trennungs- oder Scheidungsurteil,
- f) Betreuungsvertrag (Krippe, Tagesfamilienorganisation).

Bei Bedarf kann die Gemeinde weitere Unterlagen zur Prüfung einfordern.

Artikel 14 Besondere Bestimmungen zu Unterlagen

Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse umgehend zu melden.

Ist der Zuzug nach Weiach kürzlich erfolgt und sind deswegen noch keine eigenen Steuerdaten vorhanden, haben die Erziehungsberechtigten Kopien der aktuellsten rechtskräftigen Steuerunterlagen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie der Trennungs- und Scheidungsvereinbarung einzureichen.

Artikel 15 Einsichtsrecht der Gemeinde

Die Gemeinde hat das Recht, in die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Personaldaten der Erziehungsberechtigten Einsicht zu nehmen (z.B. Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand, Wohnsitz). Mit der Unterzeichnung des Gesuchs um Betreuungsbeiträge wird von den Erziehungsberechtigten gleichzeitig das Einverständnis zur Einsicht gegeben.

Artikel 16 Neuberechnung des Beitrags

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung der gewährten Beiträge erfolgt jährlich durch die Gemeinde aufgrund der aktuellen Unterlagen.

Eine Neuberechnung des Beitrags auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgt innert Monatsfrist

- a) bei einer Änderung der Familienverhältnisse
- b) wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als Fr. 10'000.00 pro Jahr verändert

Artikel 17 Rückzahlung und Nachforderung

Die Steuererklärung muss im Folgejahr der Betreuung der Gemeinde eingereicht werden, auch wenn zu diesem Zeitpunkt kein Betreuungsverhältnis mehr besteht. Werden die Unterlagen bis 30. April des Folgejahres nicht eingereicht, stellt die Gemeinde den Erziehungsberechtigten die geleisteten Beiträge in Rechnung.

In der Regel stützen sich die Berechnungen auf die Angaben in der Steuererklärung. Bei Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr wird das Einkommen auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet.

Liegt das durch Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten geschätzte Jahreseinkommen über dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, müssen sich die Erziehungsberechtigten mit einem schriftlichen Rückerstattungsgesuch an die Gemeinde wenden. Ansonsten erfolgen keine Rückzahlungen.

Liegt das geschätzte Jahreseinkommen unter dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, fordert die Gemeinde die geschuldeten Beiträge nach.

Artikel 18 Härtefälle

Ein Härtefall tritt dann ein, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen gemäss Artikel 8 abzüglich Erziehungsberechtigtenbeiträge gemäss Artikel 10) unter den ortsüblichen Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien für den betreffenden Haushalt sinkt.

In diesen Härtefällen kann der verbleibende Erziehungsberechtigtenbeitrag gemäss Artikel 10 auf Antrag der Erziehungsberechtigten so weit reduziert werden, dass der Grundbedarf nicht unterschritten wird. Dazu ist jedoch ein entsprechender Entscheid der Sozialbehörde erforderlich.

Artikel 19 Ende der Beitragszahlungen

Die Beitragszahlungen enden am letzten Tag des Monats, in welchem die Beitragsberechtigten aus der Gemeinde Weiach wegziehen.

III Vollzug

Artikel 20 Anwendung des Beitragsreglements

Der Vollzug des Beitragsreglements untersteht der Sozialbehörde und erfolgt administrativ durch die Gemeinde. Der Datenschutz wird gewährleistet.

Artikel 21 Einstellung der Beträge im Voranschlag

Es gelten die Bestimmungen der VOKV.

Artikel 22 Fehlende, unvollständige und falsche Angaben

Es gelten die Bestimmungen der VOKV.

IV Schlussbestimmungen

Artikel 23 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

Für bestehende Subventionen wird eine Übergangsfrist bis Ende Schuljahr 2018/19 gewährt.

Weiach, 31. Oktober 2018

Gemeinderat Weiach

Stefan Arnold
Gemeindepräsident

Pascale Wurz
Gemeindeschreiberin